

Rechtsfragen rund ums Tempelhofer Feld

Magnus Krusenotto
Deutsches Institut für Urbanistik

Gliederung

- Gesetz zum Erhalt des Tempelhofer Feldes (ThF-Gesetz)
- EU-Verordnung zur Wiederherstellung der Natur
- Denkmalschutz
- Planungsrechtliche Grundlagen

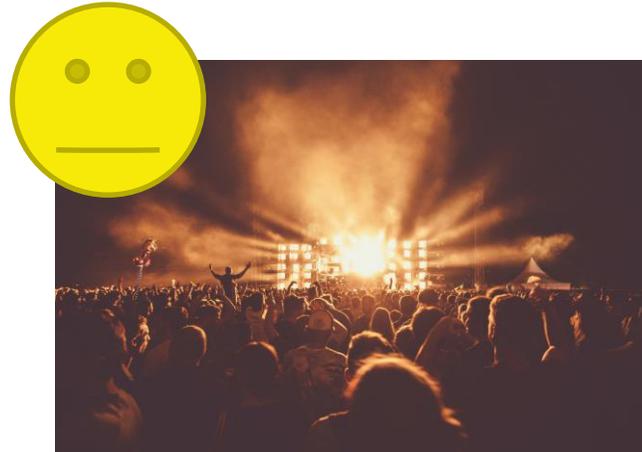
Gesetz zum Erhalt des Tempelhofer Feldes (ThF-Gesetz)

- **Ziel des Gesetzes:** „...wertvollen Eigenschaften des Tempelhofer Feldes und die darauf beruhenden Funktionen dauerhaft zu erhalten und vor Eingriffen, welche sie gefährden oder verändern können, zu schützen“
- Vier wesentliche **Schutzgegenstände** definiert:
 1. Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes
 2. Eigenart und Schönheit seiner Landschaft
 3. Nutzen für die Erholung
 4. Kulturhistorische Bedeutung
- Rechte und Pflichten für das Land Berlin (vgl. § 5)
 - Erhaltung und Schutz des Tempelhofer Feldes
 - Keine Rechtsgeschäfte & Verfügungen, die im Widerspruch zum Gesetz stehen
 - Keine Errichtung von Gebäuden/Bauwerken
 - Keine Herstellung von baulichen Anlagen/Aufschüttungen/Abgrabungen

Was geht und was geht nicht auf dem Tempelhofer Feld?



§ 6: Freizeit- und Erholungsnutzung



§ 7 Genehmigungspflicht:

- Veranstaltungen → nur auf äußerem Wiesenring
- Sportanlagen
- Sanitäreanlagen
- Temporäre Bauten
- Gartenanlagen
- ...



§ 8 Verbote

- Erweiterung von Gebäuden, Bauwerken und baulichen Anlagen
- Camping
- Dauerhafte Einfriedungen und Einzäunungen
- Motorisierte Verkehrsmittel

Räumlicher Geltungsbereich ThF-Gesetz



Quelle: Anlage 1 ThF-Gesetz

EU-Verordnung zur Wiederherstellung der Natur



- **Ziel des Gesetzes:** bis 2030 Wiederherstellung von mindestens 20 % von Landflächen und Ökosystemen sowie Meeresflächen bis 2030 und bis 2050 Wiederherstellung aller Ökosysteme
- Mitgliedsstaaten ergreifen Wiederherstellungsmaßnahmen für Flächen und Ökosysteme
- Wiederherstellungsmaßnahmen werden in einem nationalen Wiederherstellungsplan ermittelt

Bezug zu Tempelhofer Feld:

- Wiederherstellung städtischer Ökosysteme bis 2030
- Städtische Ökosystemgebiete werden durch Mitgliedstaaten bestimmt
- **Kein Nettoverlust** an der **nationalen Gesamtfläche** städtischer Grünflächen und Baumüberschirmungen
- Ab 2030 **steigender Trend** städtischer Grünflächen (z.B. durch Integration städtischer Grünflächen in Gebäude und Infrastrukturen)



Denkmalschutz auf Tempelhofer Feld

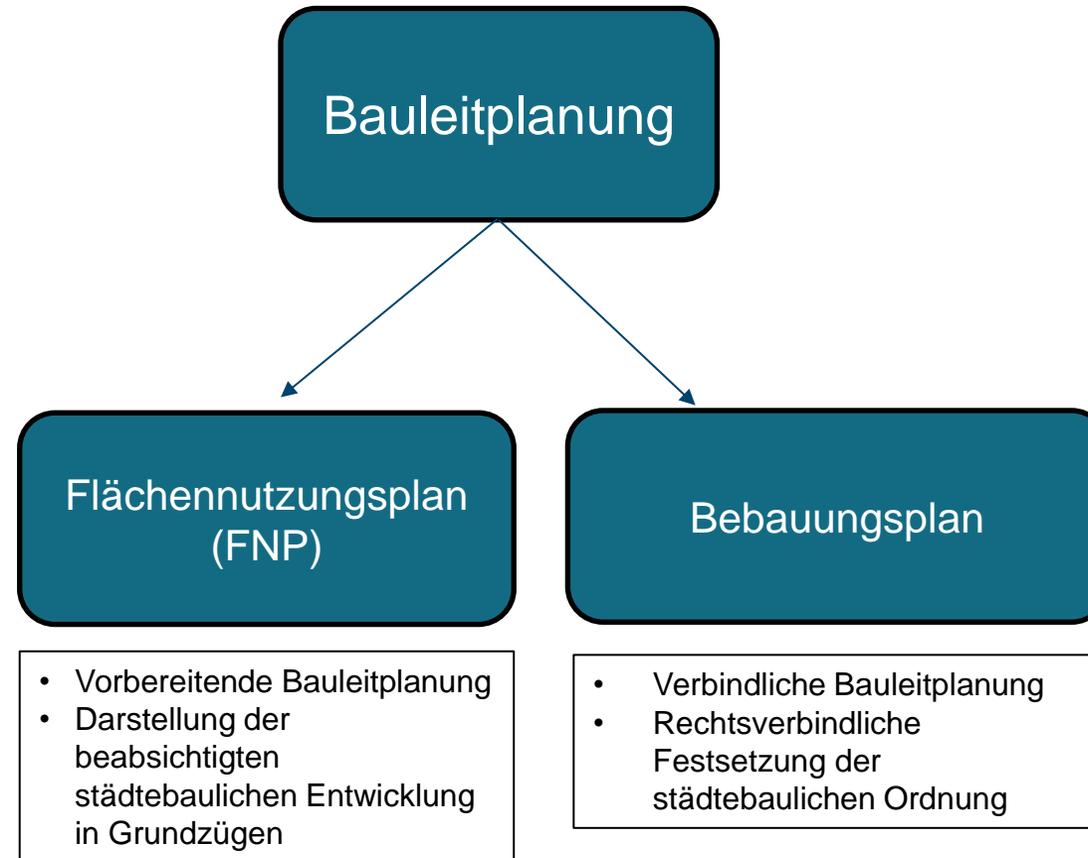


Foto: Wolf-Christian Strauss

- Landesrechtlicher Denkmalschutz (Denkmalschutzgesetz Berlin): Erhaltung baulicher Anlagen aus historischen Gründen
- Städtebaulicher Denkmalschutz (BauGB): Erhaltung baulicher Anlagen in ihrer Beziehung zur Stadtstruktur und in ihrer stadträumlichen Funktion
- Einfach gesagt: Denkmalschutzgesetz schützt **das Gebäude**, Baugesetzbuch **schützt Gebäude in Beziehung zu seiner Umgebung**
- Grundsatz: Maßnahmen an einem Denkmal bedürfen der Genehmigung der Denkmalbehörde
- Im Planungsrecht muss Denkmalschutz in der Abwägung berücksichtigt werden

Planungsrechtliche Grundlagen

Kommunale Planungshoheit



Quelle: Eigene Darstellung

Vielen Dank für die Aufmerksamkeit! Haben Sie Fragen?

Magnus Krusenotto
Deutsches Institut für Urbanistik
030-39001-157
krusenotto@difu.de